

Merkblatt

Herausgegeben v. Landratsamt Esslingen, Gesundheitsamt

Verwendung von Wasser geringerer Qualität (z. B. Regen-, Dachablauf- und Zisternenwasser) aus Hausinstallationen zum „Wäschewaschen“

Das Gesundheitsamt möchte Sie über die derzeit gültige Rechtslage zur Verwendung von Trinkwasser oder Nichttrinkwasser für das **Wäschewaschen** informieren:

Gemäß Trinkwasserverordnung 2001 und der amtlichen Kommentierung zu dieser Trinkwasserverordnung sind an die Reinigung von Bedarfsgegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (Wäsche, Hand- und Spültücher) besonders hohe Anforderungen insbesondere zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu stellen.

Daraus folgt, dass in jedem Haushalt die Möglichkeit bestehen muss, zum Waschen der Wäsche Wasser mit der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) zu nutzen. Ob dann daneben ein Anschluss besteht und genutzt wird, der Wasser geringerer Qualität liefert (z. B. Regen-, Dachablauf- Zisternenwasser), bleibt der eigenen Verantwortung und Entscheidung des Verbrauchers überlassen.

D. h. konkret, dass jeder Inhaber oder Betreiber einer Hausinstallation nach der derzeitigen Rechtslage darüber entscheiden kann, ob er zum Wäschewaschen Trinkwasser oder Wasser geringerer Qualität (z. B. Regen-, Dachablauf- Zisternenwasser) benutzen will. Das heißt aber auch, dass bei Abgabe von Wasser mit geringerer Qualität an Dritte (z. B. Mieter) diesen zum Wäschewaschen in jedem Fall zusätzlich auch Trinkwasser im Sinne des § 4 TVO 2001 zur Verfügung gestellt werden muss, damit auch diese Wasserverbraucher diesbezüglich eine persönliche Entscheidung treffen können.

Die TVO schreibt vor, dass jeder, der in seinem Haushalt zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage noch eine Anlage mit Wasser geringerer Qualität (z.B. Dachablauf-, Regen-, Zisternenwasser) betreibt, diese Anlage dem Bürgermeisteramt bei Inbetriebnahme anzuzeigen (Anzeige gem. § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001) hat. Dies gilt auch für Anlagen, welche bereits in Betrieb sind. Die Bürgermeisterämter leiten dann diese Meldungen ans Gesundheitsamt weiter. Ferner ist vorgeschrieben, dass diese beiden Installationen streng voneinander getrennt und farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden müssen. Eine Verbindung jeglicher Art ist verboten. Auch müssen die Entnahmestellen für Nichttrinkwasser dauerhaft gekennzeichnet werden (§ 17 Abs. 2 TVO 2001).

Nach TVO ist die Nichtanzeige, nicht richtige Anzeige, nicht vollständige und nicht rechtzeitige Anzeige sowie die Verbindung einer Trinkwasser-Hausinstallation mit einem Nichttrinkwasser-Installationssystem eine Ordnungswidrigkeit. Sollte es dadurch zur Verbreitung von Krankheitserregern kommen, liegt dann sogar eine Straftat vor.